

## **Amtsgericht Geilenkirchen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 19.03.2026, 09:00 Uhr,**

**2. Etage, Sitzungssaal 210, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Geilenkirchen, Blatt 6461,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Geilenkirchen, Flur 27, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, von-Bronsfeld-Straße 21, Größe: 698 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: freistehendes Einfamilienhaus mit Anbau und Garage sowie Hofüberdachung ca. aus dem Baujahr 1930. Das Objekt ist vermutlich nicht vermietet und wird durch einen Miteigentümer genutzt. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Der Grundbesitz befindet sich im Ortsteil Gillrath der Stadt Geilenkirchen. Nach Beendigung bergbaulicher Sümpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Baulisten sind laut Auskunft der Stadt Geilenkirchen nicht eingetragen. Ein Energieausweis wurde nicht vorgelegt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

170.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.